



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail



@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON

REFERAT/PROJEKT Referat V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 16. Februar 2021

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Gutachten zur Versteuerung von Kryptowährungen**

BEZUG Ihr Antrag vom 22. Januar 2021

ANLAGEN 1 (Hinweise Datenschutz IFG)

GZ **V B 5 - O 1319/21/10001 :009**

DOK **2021/0181486**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte

mit E-Mail vom 22. Januar 2021 wendeten Sie sich über das Internetportal www.fragdenstaat.de an das BMF und stellten nachfolgenden Antrag nach dem IFG:

... "Hat das Finanzministerium ein oder mehrere Gutachten zur Versteuerung von Kryptowährungen, die aus Staking zugegangen sind, also nicht gekauft wurden, anfertigen lassen und wenn ja, zu welchem Ergebnis kamen diese? Insbesondere ist die Festlegung der Haltefrist bis zur Steuerfreiheit relevant." ...

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Ihrem Antrag gebe ich hinsichtlich nachfolgender Auskunft statt.
- II. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 IFG

kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorliegenden Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht. Das IFG begründet auch keinen Anspruch auf sonstige Auskunftserteilung, etwa auf Beantwortung von Sach- oder Fachfragen oder Fragen, welche auf eine Bewertung der vorhandenen amtlichen Information abzielen. Insoweit kann ich Ihnen mitteilen, dass im Bundesministerium der Finanzen (BMF) keine „*Gutachten zur Versteuerung von Kryptowährungen, die aus Staking zugegangen sind*“ vorhanden sind. Seitens BMF wurden dazu bisher keine Gutachten beauftragt. Überobligatorisch kann ich Ihnen mitteilen, dass an einem BMF-Schreiben zur ertragssteuerrechtlichen Behandlung von Sachverhalten im Zusammenhang mit Kryptowährungen gearbeitet wird.

Zu II.


Dieser Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.